

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Barbara Kolm
an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus
betreffend **Widersprüchliche Kostenangaben zur Klimaneutralität 2040 – Zuständigkeitslücke, fehlende Evidenz und die Beantwortungen der Anfragen 6325/J bis 6327/J**

Die schwarz-grüne Bundesregierung 2020-2024 formulierte im Regierungsprogramm 2020-2024 das Ziel der Klimaneutralität Österreichs bis zum Jahr 2040 – zehn Jahre vor dem EU-weiten Zieljahr 2050.¹ Dieses Ziel wurde in der Folge durch eine EntschlieÙung des Nationalrats (XXVII. GP) betreffend Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimavolksbegehren politisch bekräftigt, blieb jedoch zunächst eine unverbindliche Absichtserklärung ohne bindende Rechtswirkung.²

Rechtlich verbindlich verankert wurde die Klimaneutralität 2040 erstmals im Rahmen der Novelle des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG, „Günstiger-Strom-Gesetz“). Die zugrundeliegende Regierungsvorlage wurde am 20. November 2025 ohne festes Zieljahr für die Klimaneutralität ins Parlament eingebracht; erst ein Abänderungsantrag, der in den letzten Verhandlungsrunden zwischen Regierungskoalition und Grünen zur Sicherung der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit ausgehandelt wurde, ergänzte das Zieljahr 2040. Der Nationalrat beschloss das Gesetz in dieser Fassung am 11.12.2025.³

Bereits § 4 Abs. 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) enthält seit einer früheren Fassung die Formulierung, wonach die Republik Österreich „*im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen*“⁴ handle – eine nicht bindende, gleichwohl seit Jahren im Gesetzestext stehende Absichtserklärung, die auch von der jüngsten Novellierung des EAG im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG), das der Nationalrat am 11. Juni 2026 mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit und mit Zustimmung der Grünen beschlossen hat, unverändert übernommen wurde. Auch für diese – wenngleich unverbindliche – Zielformulierung wurde nach Kenntnis der unterzeichneten Abgeordneten zu keinem Zeitpunkt eine eigene Kostenschätzung vorgelegt.

Es stellt sich die Frage nach der volkswirtschaftlichen Kostenbasis dieser Entscheidungen – aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht ist diese Frage keine Formalität: Eine zentrale Regierungsinstanz, die weitreichende Lenkungs Eingriffe in eine arbeitsteilige Volkswirtschaft anordnet, ohne über eine verlässliche Kalkulationsgrundlage zu verfügen, leitet Ressourcen systematisch fehl – weil ihr jenes dezentral verstreute Wissen über Kosten, Alternativen und Ausweichmöglichkeiten fehlt, das sich in Marktpreisen bündelt. Eine gesetzlich fixierte Zielvorgabe wie „Klimaneutralität 2040“ ersetzt diesen Preis- und

¹ <https://epub.bka.gv.at/download/pdf/10638709.pdf> (aufgerufen am 18.09.2026)

² <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/E/160> (aufgerufen am 18.09.2026)

³ <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/I/312> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011619&Artikel=&Paragraf=4&Anlage=&Uebergangsrecht=> (aufgerufen am 18.09.2026)

Kalkulationsmechanismus durch eine rein politische Vorgabe; umso mehr Gewicht hat die Frage, ob die jeweils verantwortliche Bundesregierung vor diesen Entscheidungen wenigstens die Kostenfolgen für die Betroffenen selbst kannte.

Sowohl 2020 als auch 2025 wurde damit eine politische Zielvorgabe mit weitreichenden Konsequenzen für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft festgelegt bzw. rechtsverbindlich verankert – flankiert von der seit Jahren unverändert im EAG mitgeführten, wenn auch unverbindlichen „Bestrebens“-Formulierung zum selben Zieljahr. Soweit überblickbar wurden Modellrechnungen zu den von der Wirtschaft zu tragenden Transformationskosten, die wiederum Bruttoinlandsprodukt und Wohlstand der Menschen belasten, von den zuständigen Ressorts weder zum Zeitpunkt der politischen Zielformulierung 2020 noch zum Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Verankerung 2025 vorgelegt oder öffentlich kommuniziert.

Diese Lücke haben ausschließlich Dritte geschlossen. Bereits 2023/2024 ließen die WKO Österreich und AK Wien – im Auftrag des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen – vom IHS in Kooperation mit Umweltbundesamt und TU Wien den gesamtwirtschaftlichen Investitionsbedarf berechnen: Im Szenario Klimaneutralität 2040 (KN40) fallen von 2024 bis 2040 Gesamtinvestitionen bzw. Kosten von 748,7 bis 1.032,6 Mrd. Euro an, davon 102,5 bis 178,7 Mrd. Euro Mehrinvestitionen gegenüber einem „Weiter-wie-bisher“-Pfad – umgerechnet 6,4 bis 11,2 Mrd. Euro pro Jahr bzw. 1,1 bis 1,9% des BIP.⁵ Das sind Mittel, die dem Wirtschaftskreislauf durch eine politische Vorgabe entzogen werden, statt durch freie Marktkräfte ihrer wertschöpfendsten Verwendung zugeführt zu werden. Dieselbe Studie berechnete auch ein Szenario mit EU-synchronisiertem Zieljahr 2050 (KN40/50): Allein für die Sektoren Energie und Industrie weist dieses Szenario bis 2050 Mehrinvestitionen von 53,3 bis 107,5 Mrd. Euro aus – die Transformation selbst verursacht demnach auch bei einem an die EU angeglichenen Zeitpfad erhebliche Grundkosten, nur zeitlich gestreckt und ohne die Sonderkosten der Vorverlegung auf 2040.

Zusätzlich beziffert die von der Industriellenvereinigung Oberösterreich beauftragte neue EcoAustria-Studie „Klimaneutralität in Österreich 2040“ (2026) den spezifischen Mehraufwand des nationalen Alleingangs 2040 gegenüber dem EU-Zielpfad 2050 mit einem um 1,7 bis 2,6% niedrigeren BIP im Jahr 2040 sowie einem Beschäftigungsrückgang von rund 30.000 Personen.⁶ Am 17. August 2026 warnten WKÖ-Generalsekretär Jochen Danninger und IV-Generalsekretär Christoph Neumayer öffentlich vor einem „nationalen Sonderweg“ bei den Klimazielen.⁷

Am 18. Juni 2026 brachte der Abgeordnete Mag. Paul Hammerl, MA drei parallele Anfragen zum selben Themenkomplex ein – an den Bundesminister für Finanzen (6325/J)⁸, den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (6326/J)⁹ sowie

⁵ <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/7059/> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁶ <https://ecoaustria.ac.at/studie-klimaneutralitaet-in-oesterreich-2040-volkswirtschaftliche-herausforderungen/> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁷ <https://www.iv.at/news/detail/iv-neumayer-und-wko-danninger-warnten-vor-nationalem-sonderweg-bei-klimazielen-und-pochen-auf-gleichklang-im-europaeischen-binnenmarkt/> (aufgerufen am 18.09.2026)

⁸ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6325>
Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5727>
(aufgerufen am 18.09.2026)

⁹ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6326>

den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (6327/J)¹⁰. Die am 18. August 2026 vorgelegten Beantwortungen (5727/AB, 5728/AB, 5726/AB) bestätigen zentrale Annahmen der unterzeichneten Abgeordneten, werfen zugleich aber neue, ressortübergreifende Widersprüche auf.

Ihr Ressort erklärte in der Beantwortung 5728/AB wörtlich, ihm lägen „mangels Zuständigkeit weder eigene Prognosen zu den gesamtwirtschaftlichen Mehrinvestitionen zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 über alle betroffenen Sektoren noch ressortinterne Gegenüberstellungen der Szenarien 'Klimaneutralität 2040' und 'Klimaneutralität 2050'“ vor. Dasselbe Ressort ist jedoch – wie eingangs dargelegt – jenes, das die Verhandlungen zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz federführend geführt hat, in deren Schlussphase im Dezember 2025 das Zieljahr 2040 gesetzlich verankert wurde, und das als Vollzugsressort auch für das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz zuständig ist, dessen § 4 Abs. 1 seit einer früheren Fassung – unverändert auch nach der Novelle durch das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz vom Juni 2026 – ein inhaltlich verwandtes, wenn auch unverbindliches „Bestreben“ zur Klimaneutralität Österreichs bis 2040 enthält. Zur Frage nach bekannten Fällen unternehmerischer Investitionsverschiebungen infolge hoher Energie-, Netz- und CO₂-Kosten antwortete Ihr Ressort in derselben Beantwortung knapp: *„Dazu liegt keine gesicherte Evidenz vor.“* Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft bezifferte hingegen in seiner Beantwortung 5726/AB die transformationsbedingten Mehrinvestitionen bis 2040 mit 102,5 bis 178,7 Mrd. Euro. Das Bundesministerium für Finanzen wiederum verwies in seiner Beantwortung 5727/AB auf die Langfristige Budgetprognose und bezifferte für ein sogenanntes „Aktivitätsszenario“ eine um 3,1 Prozentpunkte niedrigere Schuldenquote 2050, gestützt auf behauptete jährliche volkswirtschaftliche Ersparnisse von 10 bis 15 Mrd. Euro aus dem Wegfall fossiler Energieimporte – eine Zahl, die mit den vom Umweltbundesamt bezifferten jährlichen Mehrinvestitionen von 6,4 bis 11,2 Mrd. Euro bislang von keinem der drei Ressorts zu einer Netto-Kosten-Nutzen-Rechnung zusammengeführt wurde.

Die EU-Emissionen sind durch das europäische Emissionshandelssystem gedeckelt: Senkt Österreich seine Emissionen freiwillig zehn Jahre früher als unionsrechtlich gefordert, werden die dadurch nicht ausgeschöpften Emissionsrechte nicht vernichtet, sondern stehen anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung, die dadurch langsamer und mit geringeren Kosten umsteigen können – der sogenannte Wasserbett-Effekt. Österreich zahlt drauf, während sich am gesamteuropäischen CO₂-Ausstoß in Summe nichts ändert. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft hat diesen Zusammenhang in der Beantwortung 5726/AB selbst eingeräumt, zugleich aber zu relativieren versucht: Eine Löschung von Zertifikaten aufgrund zusätzlicher nationaler Maßnahmen halte man nicht für zielführend, weil der kurzfristige Vorteil anderer Mitgliedstaaten rasch zu einem Nachteil gereichen könne, wenn dadurch Investitionen für die Transformation ausblieben. Diese Antwort beschreibt keine Berechnung, sondern Regierungshandeln

Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5728>
(aufgerufen am 18.09.2026)

¹⁰ Anfrage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/J/6327>
Beantwortung: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/5726>
(aufgerufen am 18.09.2026)

nach Prinzip Hoffnung, auf dass der Wasserbett-Effekt in andere EU-Staaten gar nicht zum eigenen Vorteil genutzt werde.

Hinzu kommt ein bislang öffentlich kaum diskutierter Aspekt der Wettbewerbsverzerrung innerhalb der heimischen Industrie-Branchen selbst: Der Anteil der dem EU-Emissionshandel (EU-ETS I) unterliegenden Betriebe variiert erheblich zwischen den Branchen – in manchen Branchen fällt die Mehrheit der Betriebe unter das EU-ETS I, in anderen kaum ein Betrieb. Der unterzeichneten Abgeordneten wurde von Koalitionsseite gegenüber argumentiert, die heimische Industrie sei von der nationalen Zielvorgabe Klimaneutralität 2040 ohnehin kaum betroffen, da der Großteil bereits dem EU-ETS I unterliege; für jene Betriebe, die – etwa weil sie frühzeitig in Dekarbonisierung investiert haben – aus dem EU-ETS I herausgefallen sind, brauche es allenfalls eine punktuelle Sonderlösung. Diese Sichtweise blendet zweierlei aus: erstens, dass innerhalb von Branchen und der Gesamtindustrie dadurch de facto unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen entstehen, je nachdem, ob ein Betrieb dem EU-ETS I unterliegt oder nicht; zweitens, dass auch Betriebe innerhalb des EU-ETS I durch bislang nicht kalkulierte indirekte Folgekosten der Klimaneutralität 2040 – insbesondere steigende Netzentgelte, deren auf die Vorverlegung entfallender Anteil laut Beantwortung 5728/AB „nicht eindeutig bezifferbar“ ist – wirtschaftlich betroffen sind.

Ein struktureller Aspekt betrifft auch die Wettbewerbsfähigkeit der vor- und nachgelagerten Wirtschaft: Die Industrie ist überwiegend über das EU-ETS I geregelt, Gebäude und Verkehr wandern ab 2028 in das neue EU-System ETS2. Damit bleibt am Ende vor allem die Landwirtschaft als großer Adressat der nationalen Zielvorgabe Klimaneutralität 2040 übrig – mit absehbaren Folgekosten für die nachgelagerte Lebensmittelverarbeitung und den Lebensmittelhandel, die ohne die nationale Zielvorgabe in dieser Form nicht anfielen.

Dem europäischen Rahmen hat Österreich dabei selbst zugestimmt: Dem Europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119)¹¹ mit dem Ziel Klimaneutralität 2050 stimmte Österreich 2021 unter der damaligen grünen Klimaschutzministerin Leonore Gewessler im Rat der Europäischen Union zu. Dem im Dezember 2025 zwischen Rat und Europäischem Parlament vereinbarten und im Frühjahr 2026 endgültig beschlossenen EU-Klimazwischenziel 2040 (minus 90%) stimmte Österreich bereits am 5. November 2025 unter dem amtierenden Klimaschutzminister Norbert Totschnig im Rat der Europäischen Union zu.¹²

Für die unterzeichnete Abgeordnete stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wie ein Ressort, das die entscheidenden Gesetzesverhandlungen federführend geführt hat, zugleich erklären kann, über keine eigene Prognose zu den gesamtwirtschaftlichen Kosten zu verfügen – und ob die in der Beantwortung 5728/AB getroffene Aussage, es liege „keine gesicherte Evidenz“ zu Investitionsverschiebungen vor, mit der Datenlage der eigenen vorgelagerten Interessenvertretung überhaupt vereinbar ist.

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1119> (aufgerufen am 18.09.2026)

¹² <https://www.bmluk.gv.at/service/presse/klima-umwelt/2025/totschnig-eu-klimazwischenziel-forderungen-durchgesetzt.html> (aufgerufen am 18.09.2026)

In diesem Zusammenhang richtet die unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus nachstehende

Anfrage

1. Welchen Beitrag leistet Österreichs „Klimaneutralität 2040“ zum Weltklima, wenn die EU mit allen übrigen 26 EU-Mitgliedsstaaten diese sogenannte „Klimaneutralität“ erst 2050 erreicht?
2. Liegen Ihrem Ressort Kostenberechnungen, Modellrechnungen oder volkswirtschaftliche Folgenabschätzungen aus der Zeit der Bundesregierung 2020-2024 zur Erreichung der im Regierungsprogramm 2020-2024 formulierten Klimaneutralität 2040 vor?
 - a. Wenn ja, von welcher Stelle wurden diese erstellt oder in Auftrag gegeben, in welchem Zeitraum, und zu welchem Ergebnis gelangten sie?
 - b. Wenn nein, wurde erhoben, ob während der Regierungsperiode 2020-2024 überhaupt eine solche Berechnung existierte?
3. War Ihr Ressort in die Erarbeitung der österreichischen Verhandlungsposition für die Zustimmung im Rat der Europäischen Union am 5. November 2025 zum EU-Klimazwischenziel 2040 (minus 9%) eingebunden?
 - a. Wenn ja, wurden dabei Kostenabschätzungen zu Wettbewerbsfähigkeit und Standortkosten herangezogen, von wem erstellt, und mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, wurde Ihr Ressort zumindest nachträglich über die Verhandlungsergebnisse informiert?
4. Ihr Ressort führte die Verhandlungen zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, in deren Schlussphase im Dezember 2025 das Zieljahr 2040 zur Sicherung der Zustimmung der Grünen aufgenommen wurde: Verfügte Ihr Ressort zu diesem Zeitpunkt über eine eigene Modellrechnung oder volkswirtschaftliche Folgenabschätzung zu den Transformationskosten der österreichischen Wirtschaft?
 - a. Wenn ja, von wem wurde diese erstellt, wann dem Ressort übermittelt, mit welchem Ergebnis, und ist sie öffentlich zugänglich?
5. Wurde für die in § 4 Abs. 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), für dessen Vollziehung Ihr Ressort zuständig ist, seit einer früheren Fassung – unverändert übernommen auch in der Novelle durch das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz vom Juni 2026 – enthaltene Formulierung, wonach die Republik „im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen“ handle, zu irgendeinem Zeitpunkt seit ihrer erstmaligen Aufnahme in das EAG eine eigene Kostenschätzung erstellt?
 - a. Wenn nein, warum wurde eine seit Jahren im Gesetzestext stehende Zielformulierung nie kostenseitig bewertet?
6. Wurde im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz eine gesonderte Kostenschätzung zu den Auswirkungen der Klimaneutralität 2040 auf Wettbewerbsfähigkeit, Standortkosten und Energiepreise erstellt?
 - a. Wenn nein, aus welchem Grund wurde vor der Aufnahme eines verbindlichen Zieljahres keine eigene Kostenschätzung erstellt?
7. Wie ist die in der Beantwortung 5728/AB getroffene Aussage, wonach Ihrem Ressort „mangels Zuständigkeit“ weder eigene Prognosen zu den gesamt-

wirtschaftlichen Mehrinvestitionen noch ressortinterne Gegenüberstellungen der Szenarien Klimaneutralität 2040 und 2050 vorliegen, mit der Rolle Ihres Ressorts als federführende Verhandlungsstelle für das Elektrizitätswirtschaftsgesetz und als für die Vollziehung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes zuständiges Ressort vereinbar, und welches Ressort trägt nach Auffassung der Bundesregierung dann überhaupt die Zuständigkeit für eine solche Gesamtprognose?

- a. Gibt es eine ressortübergreifende Koordinationsstelle, die aus den Einzelbeantwortungen von BMF, BMWET und BMLUK eine abgestimmte Gesamtzahl erarbeitet?
8. Ist Ihrem Ressort, das zur Frage nach bekannten Fällen von Investitionsverschiebungen infolge hoher Energie-, Netz- oder CO₂-Kosten in der Beantwortung 5728/AB erklärt hat, dazu liege „keine gesicherte Evidenz“ vor, der WKÖ Industrial Radar 2026 bekannt, wonach jeder vierte Industriebetrieb eine Verlagerung von Beschaffung, Produktion oder Vertrieb prüft und 43 Prozent eine teilweise Auslandsverlagerung binnen drei bis fünf Jahren für wahrscheinlich halten?
 - a. Wie ist die Aussage „keine gesicherte Evidenz“ mit dieser Datenbasis der eigenen vorgelagerten Interessenvertretung vereinbar?
 - b. Wird Ihr Ressort diese Daten nachträglich in seine Einschätzung aufnehmen?
9. Ist Ihrem Ressort die 2023/2024 im Auftrag der Sozialpartner erstellte Studie zum gesamtwirtschaftlichen Investitionsbedarf für die Klimaneutralität sowie die darin enthaltene Vergleichszahl für das Szenario Klimaneutralität 2050 (Grundkosten ohne Vorverlegung) bekannt?
 - a. Wenn ja, wie hoch ist diese Zahl nach Kenntnis Ihres Ressorts?
 - b. Verfügt Ihr Ressort über eine eigene, von dieser Studie unabhängige Berechnungskapazität zu den zusätzlichen Kosten des nationalen Alleingangs, oder stützt sich Ihr Ressort ausschließlich auf extern beauftragte Studien Dritter?
10. Wurde die vom Bundesministerium für Finanzen in der Beantwortung 5727/AB in Aussicht gestellte volkswirtschaftliche Ersparnis von 10 bis 15 Mrd. Euro pro Jahr aus dem Wegfall fossiler Energieimporte aus Sicht Ihres Ressorts mit den vom Umweltbundesamt bezifferten jährlichen Mehrinvestitionen von 6,4 bis 11,2 Mrd. Euro zu einer Netto-Kosten-Nutzen-Rechnung zusammengeführt?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, auf welcher Grundlage bewertet Ihr Ressort dann die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts unter der Zielvorgabe 2040?
11. Wie bewertet Ihr Ressort aus Sicht der Wettbewerbsfähigkeit den Umstand, dass innerhalb der österreichischen Industrie und einzelner Branchen kein einheitliches Level Playing Field mehr besteht, weil der Anteil der dem EU-ETS I unterliegenden Betriebe innerhalb der Branchen stark variiert und Betriebe außerhalb des EU-ETS I zusätzlich der nationalen Zielvorgabe Klimaneutralität 2040 unterliegen?
12. Teilt Ihr Ressort die Einschätzung, dass auch Betriebe innerhalb des EU-ETS I durch indirekte, bislang nicht kalkulierte Folgekosten der Klimaneutralität 2040 – insbesondere steigende Netzentgelte, deren auf die Vorverlegung entfallender Anteil laut Ihrer eigenen Beantwortung 5728/AB „nicht eindeutig bezifferbar“ ist – wirtschaftlich betroffen sind, obwohl ihnen gegenüber teils argumentiert wird, sie seien vom nationalen Zieljahr ohnehin nicht betroffen?

- a. Wenn nein, auf welcher Berechnungsgrundlage wird diese Einschätzung verneint?
13. Wie bewertet Ihr Ressort aus wettbewerbs- und standortpolitischer Sicht den Umstand, dass mit fortschreitender ETS I- und ab 2028 ETS2-Abdeckung von Industrie, Gebäuden und Verkehr die Landwirtschaft und die ihr nachgelagerte Lebensmittelverarbeitung zunehmend zum verbleibenden Hauptadressaten der nationalen CO₂-Kosten werden?
14. Wurde die Presseaussendung von WKÖ-Generalsekretär Jochen Danninger und IV-Generalsekretär Christoph Neumayer vom 17. August 2026, in der vor einem „nationalen Sonderweg“ bei den Klimazielen gewarnt wird, im Vorfeld mit Ihrem Ressort abgestimmt oder Ihrem Ressort vorab zur Kenntnis gebracht?
15. Wird im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Klimaschutzgesetz von Ihrem Ressort eine eigene Stellungnahme zu den Standort- und Wettbewerbsfolgen eingebracht, die eine gesonderte Kostenschätzung nach Grundkosten 2050 und Zusatzkosten 2040 enthält?
16. Ist beabsichtigt, angesichts der nun amtlich bestätigten Kostendimension von bis zu 178,7 Mrd. Euro vor Beschlussfassung des Klimaschutzgesetzes eine ressortübergreifend abgestimmte Gesamtkostenrechnung in Auftrag zu geben, und wird Ihr Ressort dabei die in der Beantwortung 5728/AB eingestandene Zuständigkeitslücke schließen?

[Handwritten signatures: Jochen Danninger, Christoph Neumayer, J. Staud, T. Neumayer, C. Danninger]

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-23T22:37:26+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	